

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 335/2022

Sitzung vom 5. Oktober 2022

1285. Anfrage (Unfälle mit E-Trottinett im Kanton Zürich)

Die Kantonsräte Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Lorenz Habicher, Zürich, haben am 19. September 2022 folgende Anfrage eingereicht:

(Gravierende) Unfälle mit E-Trottinett im Kanton Zürich häufen sich. Regelmässig sind Fahrer ohne Helm und teils alkoholisiert, unter Drogeneinfluss oder zu zweit auf einem Board unterwegs, besonders an Wochenenden und nachts.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird im Kanton Zürich eine Statistik betreffend Unfälle mit E-Trottinett geführt? Wo wird sie publiziert? Wenn nein, warum nicht und wie können die nötigen Daten aus eventuell einer anderen (Velo, E-Velo und E-Trottinett) Statistik herausgefiltert werden?
Wann und wo wird eine solche Statistik vor dem Hintergrund vieler gravierender Unfälle mit E-Trottinett publiziert?
2. Bitte um eine Aufstellung aller polizeilich rapportierten Unfälle im Kanton Zürich mit E-Trottinett (mit und ohne Körperverletzungen, Grad der Körperverletzung) über die vergangenen 3 Kalenderjahre und das 1. Halbjahr 2022.
3. Welchen/e rechtlichen Grundlagen unterliegen die Vermieter und gelten für die Fahrer von E-Trottinetts?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Lorenz Habicher, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die Kantonspolizei Zürich erfassst die Unfälle mit E-Trottinetts statistisch zusammen mit weiteren E-Trendfahrzeugen (E-Roller, E-Scooter, E-Stehroller, E-Skateboard usw.) in der Kategorie «andere motorisierte Fahrzeuge». Die Auswertung dieser Kategorie ergibt für 2019–2021 folgende Zahlen:

Jahr	Total Unfälle	Unfälle mit Sachschaden	Unfälle mit Leichtverletzten	Unfälle mit Schwerverletzten	Unfälle mit Getöteten
2019*	4	1	1	2	0
2020	28	1	21	6	0
2021	34	8	17	9	0

*Die Erfassungsmöglichkeit wurde erst im Laufe des Jahres eingeführt

Die Stadt Zürich veröffentlichte eigene Zahlen zu Unfällen mit E-Trottinetts auf Stadtgebiet im Rahmen ihrer Verkehrsunfallstatistik 2021 (Quelle: Stadt Zürich, Dienstabteilung Verkehr, stadt-zuerich.ch/pd/de/index/dav/themen_projekte/verkehrsunfallstatistik.html):

Jahr	Total Unfälle	Kollisionen	Stürze
2019	48	15	33
2020	74	34	40
2021	91	35	56

Eine Halbjahresstatistik über Verkehrsunfälle wird nicht erstellt.

Zu Frage 3:

Die für E-Trottinetts geltenden technischen Vorschriften und Verkehrsregeln ergeben sich abschliessend aus dem Bundesrecht. Das Bundesamt für Strassen hat hierzu ein Merkblatt mit dem Titel «Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften über Zulassung und Betrieb von Motorfahrrädern und Elektro-Rikschas» (astr.admin.ch/astra/de/home/themen/verkehrsregeln/vorschriften-trendfahrzeuge.html, Stand 1. Feb. 2019) veröffentlicht.

Die wichtigsten Vorschriften: E-Trottinetts fallen unter die Kategorie Leicht-Motorfahrräder. Die Höchstgeschwindigkeit darf 20 km/h und die Motorenleistung 500W nicht überschreiten. E-Trottinetts müssen über eine fest angebrachte, nach vorne und hinten gerichtete Beleuchtung, einen nach hinten gerichteten Rückstrahler, eine Glocke sowie zwei Bremsen, von denen eine auf das Vorder- und die andere auf das Hinterrad wirkt, verfügen. Ein Kontrollschild und ein Fahrzeugausweis sind nicht erforderlich. Für das Lenken eines E-Trottinetts gilt ein Mindestalter von 14 Jahren, wobei 14- bis 16-jährige Lenkende einen Führerausweis Kategorie M (Mofa) benötigen. Bei den Verkehrsregeln sind die E-Trottinetts den Fahrrädern gleichgestellt. Somit ist das Benützen von Radwegen obligatorisch, das Fahren auf dem Trottoir hingegen verboten. Sodann ist die Durchfahrt bei einem Verbot für Motorfahrräder erlaubt. Das Mitführen einer weiteren Person ist mangels zweitem Platz und Pedalpaar nicht zulässig.

Für Vermieter von E-Trottinetts gelten grundsätzlich die kommunalen Vorschriften über die Benützung von öffentlichem Grund. Der Verleih von E-Trottinetts ohne fixe Standorte ist in bestimmten Gemeinwesen bewilligungs- und kostenpflichtig. Die entsprechenden Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft sein. So verlangt z. B. die Stadt Zürich für die Bewilligungserteilung, dass ein Prüfbericht einer zertifizierten Prüfstelle über die Betriebssicherheit der E-Trottinetts vorliegt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli